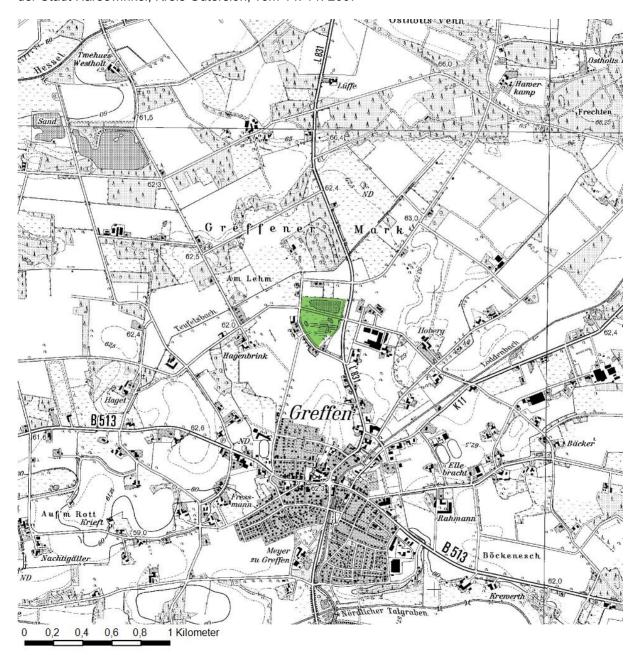


Naturschutzgebiet "Am Sundern"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Am Sundern" in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh, vom 14. 11. 2007



Maßstab 1 : 25 000

Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten Landesvermessungsamt NRW Bonn 2001

Detmold. den 14. 11. 2007 Az. 51.30 - 214 Bezirksregierung Detmold

- Höhere Landschaftsbehörde In Vertretung
Anton Schäfers

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Am Sundern" in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh, vom 01. April 1986

Aufgrund des § 42 a Absatz 1 in Verbindung mit § 20 und des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – vom 18. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. Seite 734), geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV. NW. Seite 663) und durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. Seite 261) und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528) wird verordnet:

§ 1

- 1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- 2) (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Herstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;
 - b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

§ 2

Das circa 7,3 Hektar große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Harsewinkel, Gemarkung Greffen in der Flur 7 das Flurstück 68, und in der Flur 10 die Flurstücke 15 teilweise und 25.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:25000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1:2000 (Naturschutzkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- 1) bei dem Regierungspräsidenten in Detmold
- 2) bei dem Kreis Gütersloh in Gütersloh
- 3) bei der Stadt Harsewinkel in Harsewinkel

während der Dienststunden eingesehen werden.



§ 3

- (1) Nach § 42 a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht in § 4 anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:
 - a) Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.
 - b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern.
 - c) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
 - d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen.
 - e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.
 - f) Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
 - g) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie insbesondere Erstaufforstungen durchzuführen.
 - h) Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen.
 - i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage, Klärschlamm oder Boden zu lagern, aufzubringen oder abzulagern.
 - i) Die fischereiliche Nutzung.
 - k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben.
 - I) Gewässer zu befahren und zu baden.
 - m) Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen.

- n) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern.
- Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörden durchzuführen.
- p) Grünland oder Brachen umzubrechen.
- q) Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.
- r) Die Flächen außerhalb der Wegeparzelle 15 zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
- s) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, das heißt, das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie darüber hinaus das Aufstellen von Ansitzleitern.
- b) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.
- c) Von dem Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahme.
- d) Die Unterhaltungsmaßnahmen am Feuerlöschteich sowie dessen Nutzung im Brandfall.

§ 5

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz. 3 Strafgesetzbuch vom 02. Januar 1975 (BGBI. I S. 1), zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBI. I S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut.
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt.
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt.
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABI. Reg. Dt. S. 120) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 01. April 1986

51.30-214

Der Regierungspräsident

Höhere Landschaftsbehörde

Stich